

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Auslobung des „Ausbildungsbetrieb des Jahres in den Grünen Berufen“

- Auslobung 2023 -

1. Auslober, Inhalte und Ziele

Die Land- und Forstwirtschaft benötigt auch in Zukunft ausreichenden und qualifizierten Nachwuchs. Eine Schlüsselrolle im dualen Ausbildungssystem spielt dabei die betriebliche Ausbildung. Ausbildungsbetriebe, die überdurchschnittliche Leistungen in der betrieblichen Ausbildung in den Grünen Berufen erbringen, verdienen eine entsprechende öffentliche Anerkennung.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) würdigt deshalb das besondere Engagement, die hohe Qualität und überdurchschnittliche Leistungen in der betrieblichen Ausbildung von anerkannten Ausbildungsbetrieben der Grünen Berufe.

Die Ehrung soll medienwirksam erfolgen, um somit die Grünen Berufe und deren Berufsbild stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen. Darüber hinaus sollen die Ehrungen Vorbild und Aufforderung für alle Ausbildungsbetriebe sein, sich kontinuierlich, engagiert und gezielt der Ausbildung junger Menschen zu widmen.

2. Preise und Anerkennungen

Die Ehrung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ erfolgt durch Verleihung einer Urkunde, einer wertigen Informationstafel nach Anlage 1 und eines Geldpreises von bis zu 1.000 Euro.

3. Bewertungsgegenstand

Mit der Auszeichnung „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ werden herausragende Leistungen in der Berufsausbildung und der Berufs- bzw. Imagewerbung gewürdigt.

4. Beurteilung

Die Auswahl erfolgt durch eine Fachjury, die sich aus Vertretern des TMIL, der Zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz für die berufliche Aus- und Fortbildung in der Agrar- und der Hauswirtschaft in Thüringen, den Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses Agrar-, Haus- und Forstwirtschaft und des Landjugendverbandes Thüringen e.V. zusammensetzt. Die Fachjury besteht aus maximal fünf Personen.

5. Teilnahmebedingungen

Die Auszeichnung wird an einen Ausbildungsbetrieb mit Betriebssitz in Thüringen verliehen, der besondere Leistungen bei der betrieblichen Ausbildung in einem oder mehreren der Grünen Berufe:

- Fachkraft Agrarservice,
- Forstwirt/Forstwirtin,
- Fischwirt/Fischwirtin,
- Gärtner/Gärtnerin,
- Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin,
- Landwirt/Landwirtin,
- Milchtechnologe/Milchtechnologin,
- Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in,

- Pferdewirt/Pferdewirtin,
- Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin,
- Revierjäger/Revierjägerin,
- Tierwirt/Tierwirtin,
- Winzer/Winzerin,
- Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft,
- Fachpraktiker/Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen
- Gartenbauwerker/Gartenbauwerkerin oder
- Helfer/Helferin in der Landwirtschaft

vorweisen kann.

6. Verfahren

Vorschlagsrecht für die Auszeichnung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ haben:

- Auszubildende,
- ehemalige Auszubildende, soweit deren reguläre Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
- Berufsverbände,
- Berufsbildende Schulen der Grünen Berufe in Thüringen und
- die Betriebe selbst in Form einer Eigenbewerbung.

Die Auszeichnung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ erfolgt durch das TMIL.

7. Termine/Zeitplan

Vorschläge müssen bis zum 16. Juli 2023 unter Angabe einer ausführlichen Begründung schriftlich beim TMIL, Referat 32 eingereicht werden.

Das TMIL beruft bis zum 01.09.2023 die Fachjury nach Ziffer 4 ein.

8. Veröffentlichung

Als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ ausgezeichnete Ausbildungsbetriebe sind berechtigt im geschäftlichen Verkehr, auf Geschäftspapieren, Druckschriften, Verlautbarungen sowie eigenen Internetauftritten auf die verliehene Auszeichnung hinzuweisen. Dafür ist ausschließlich das Signet nach Anlage 1 zu verwenden.

9. Bekanntmachung der Auslobung

Diese Auslobung wird im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf den Internetseiten des TMIL veröffentlicht.

10. Beihilferechtlicher Hinweis

Das Preisgeld für die Auszeichnung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ wird von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen und deshalb als so genannte De-minimis-Beihilfe ausgezahlt, bei der ein bestimmter Betrag je Empfänger nicht überschritten werden darf. Grundlagen sind entweder die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9.) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.2.2019 Nr. L 51 I, S. 1.) oder die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108

des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1. in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. EU vom 7.7.2020 Nr. L 215/3) im Fall gewerblicher De-minimis-Beihilfen.

Soweit die Gewährung eines Preisgeldes an Unternehmen die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor) erfolgt, stellt dies eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dar. Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 20.000Euro nicht übersteigen. Wirtschaftszweige gem. Art. 1 der genannten Verordnung sind ausgeschlossen.

Die Gewährung eines Preisgeldes an Unternehmen, die nicht in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 Euro (100.000 Euro bei Unternehmen im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen.

Der Preisträger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller erhaltenen De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe des gewährten Preisgeldes nach dieser Richtlinie wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

Erfurt, den

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

